

# **Gesundheitsamt Kreis Herzogtum Lauenburg**

## ***EHEC - Wiedezulassung von engen Kontaktpersonen***



Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund vielfacher Anfragen zur Wiedezulassung von engen Kontaktpersonen zur Arbeit oder zum Besuch von Kindergemeinschaftseinrichtungen und Schulen möchten wir Ihnen einige häufig gestellte Fragen beantworten.

### **Was sind “enge Kontaktpersonen”?**

Menschen, die in häuslicher Gemeinschaft mit nachgewiesenermaßen an EHEC Erkrankten leben.

### **Können enge Kontaktpersonen weiterhin zur Arbeit gehen?**

Ja, es sei denn sie arbeiten in folgenden Bereichen

- Lebensmittelbereich
- Medizinischer Bereich
- Gemeinschaftseinrichtungen (Einrichtungen, in denen überwiegend Kinder oder Jugendliche betreut werden).

Enge Kontaktpersonen sind ansteckungsverdächtig und dürfen in diesen Einrichtungen nicht tätig sein, bis der Nachweis negativer Stuhlproben vorliegt. Rechtsgrundlage hierfür § 31 Infektionsschutzgesetz.

Für den Lebensmittelbereich und den Medizinischen Bereich sind in der Regel drei negative Stuhlproben an drei aufeinanderfolgenden Tagen erforderlich, bei in Kindergemeinschaftseinrichtungen Arbeitenden ist meist eine negative Stuhlprobe ausreichend, um das Risiko der Weiterverbreitung dieser ernsten Erkrankung möglichst gering zu halten.

Im Einzelfall kann eine Abstimmung mit dem Gesundheitsamt erforderlich werden.

### **Können enge Kontaktpersonen Kindertageseinrichtungen oder Schulen besuchen?**

Wenn Kinder enge Kontaktpersonen sind, dürfen sie nach § 34 Infektionsschutzgesetz Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen.

Zur Wiedezulassung in die Gemeinschaftseinrichtung oder Schule ist hier in der Regel eine negative Stuhlprobe und ein ärztliches Attest erforderlich, um die Einrichtung wieder besuchen zu dürfen. Das ärztliche Attest muss bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht zu befürchten ist.

### **Welche Verhaltensregeln bestehen in der gegenwärtigen Situation?**

In der aktuellen Situation sollten die Basishygienemaßnahmen allgemein sehr konsequent befolgt werden. Besonderer Wert ist auf die **Händehygiene** zu legen, d.h. insbesondere vor dem Essen und nach dem Toilettenbesuch sind die Hände gründlich zu waschen ggf. ein Händedesinfektionsmittel zu nutzen.

### **Trägt die Krankenkasse die Kosten der Stuhluntersuchungen?**

Kostenübernahme für die o.g. Stuhluntersuchungen kann über die Ausschlussziffer 32006 von den Kassen übernommen werden. Diese Kosten belasten das Laborbudget des niedergelassenen Arztes nicht.

**Gesundheitsamt Kreis Herzogtum Lauenburg**

Tel 04541 / 888380